



Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Straßenverkehrsbehörde -
32/1-Ha

Stellungnahme

an: Büro der städtischen Gremien
Datum: 02.03.2021
Betreff: Ortsbeirat des Stadtteils Bauernheim
OB Bau/023/16-21 Sitzung am 09.11.2020
hier: Fußgängerampel

Nach Prüfung der Sachlage und in Absprache mit Hessenmobil ergeht seitens der Straßenverkehrsbehörde folgende Stellungnahme:

Lichtzeichensteuerungen werden in erster Linie durch die Interessen und Forderungen der einzelnen Verkehrsteilnehmergruppen bestimmt. Sowohl Fußgänger als auch Radfahrer, Betreiber und Fahrgäste öffentlicher Verkehrsmittel und auch die Kraftfahrer fordern jeweils für sich, dass durch die Signalanlage ein sicherer, zügiger und angenehmer Verkehrsablauf gewährleistet wird. Dadurch kommt es jedoch häufig zu Zielkonflikten, da die für sich berechtigten Vorstellungen der einzelnen Gruppen in der Regel nicht gleichzeitig erfüllt werden können.

Ampelschaltungen sind daher nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den hierzu ergangenen "Richtlinien für Lichtsignalanlagen" (RiLSA) einzurichten. Darin ist geregelt, dass Fußgänger bei einer zu querenden Furt während der Freigabezeit (Erlaubniszeit= Grün) rechnerisch mindestens die halbe Furlänge zurücklegen können. Dabei wird eine Gehgeschwindigkeit von 1,0 - 1,2 m pro Sekunde zugrunde gelegt.

Im Falle der Fußgängerschutzanlage in Bauernheim beträgt die von Ihnen angesprochene Furlänge 6,80 m. Damit wäre rein rechnerisch eine Grünzeit von 4 sec zu schalten ($6,8 \text{ m} : 2 = 3,40 \text{ m Streckenlänge} \rightarrow 3,40 \text{ m} : 1,0 \text{ m/sec} = 4 \text{ sec}$). Gem. den Vorgaben und Richtlinien beträgt die Mindestgrünzeit jedoch 5 sec. Tatsächlich geschaltet sind an dieser Fußgängerschutzanlage sogar 7 sec Grün. Das bedeutet, dass für Fußgänger bereits eine längere Grünzeit zum Überqueren eingeräumt ist, als erforderlich wäre.

Nach dem Umschalten von Grün auf Rot für Fußgänger ist darüber hinaus die sogenannte Zwischenzeit geschaltet, während der die Furt kreuzende Fahrzeuge am Einfahren in den Konfliktbereich gehindert werden. Diese Zwischenzeit ist solange bemessen, dass Sie noch die gesamte restliche Furlänge überqueren können.

Im § 37 StVO ist zudem für Fußgänger geregelt: "Wechselt Grün auf Rot, während zu Fuß gehende die Fahrbahn überschreiten, haben sie ihren Weg zügig fortzusetzen", also nicht zu zögern oder umzukehren.

Somit besteht derzeit kein Handlungsbedarf zur Verlängerung der Grünzeit für Fußgänger an der betreffenden Ampelanlage.